

Mindestnebengebührensätze ab 1.1.2021

Bei den im folgenden unter II-VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

I. Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

S t a n d e s b e a m t e :

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1 Trauung	2 Überstunden
2 Trauungen	4 Überstunden
für jede weitere Trauung 1 Überstunde.	

II. Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

1. A m t s l e i t e r :

Bei Gemeinden

bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich	€	95,54
von 1501 Einwohner bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich	€	130,29
über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich	€	165,03

2. B a u a m t s l e i t e r :

Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei

Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich	€	86,86
--------------------------------	---------------------	---	-------

3. B a u l e i t e r :

Für die örtliche Bauleitung für die Dauer der

Bauführung	1,85919 % monatlich	€	52,11
------------------	---------------------	---	-------

4.	B e t r i e b s l e i t e r :					
	Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	1,85919 % monatlich	€	52,11		
5.	a) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, nur heizen muß - je Ofen	0,02855 % täglich	€	0,80		
	b) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, auch das Brennmaterial tragen muß - je Ofen	0,05709 % täglich	€	1,60		
	c) Heizzulage für die Wartung und Betreuung einer Ölzentralheizung während der Heizperiode	25,2071 % jährlich	€	706,57		
6.	Handwerksmeister: Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren	5,00000 % monatlich	€	140,15		

III. Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung (in Prozenten):

a)	Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen	0,02478 % je Stunde	€	0,69	
b)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe	0,02478 % je Stunde	€	0,69	
c)	Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Streuung von Hand aus	0,02478 % je Stunde	€	0,69	
d)	Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,02478 % je Stunde	€	0,69	

e)	Straßenasphaltierungsarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,69
f)	Arbeiten mit Preßlufthammer, Preßluftbohrer und ähnlichen Geräten	0,03718 % je Stunde	€	1,04
g)	Arbeiten mit Rüttelplatte	0,03718 % je Stunde	€	1,04
h)	Montage und Demontage von Schiliftanlagen ...	0,03718 % je Stunde	€	1,04
i)	Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z. B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten, Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzingetriebene Mischmaschinen)	0,03718 % je Stunde	€	1,04
j)	Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbstlenkung zugewiesen sind, ohne daß diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind, für die Lenkung von Dienstkraftwagen	0,002478 % je km	€	0,07
k)	Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders gefährdeten Bereichen über einer Böschungsneigung 2:3	0,02478 % je Stunde	€	0,69
l)	Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage	0,02478 % je Stunde	€	0,69
m)	Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen	0,02478 % je Stunde	€	0,69
n)	Arbeiten in den Bestattungsanstalten			
1.	Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche	€	8,69
2.	Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche	€	17,37
3.	Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche	€	10,42
4.	Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab	€	8,69
5.	Wiederaushub	0,18591 % pro Grab	€	5,21

B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung (in Prozenten):

a)	Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen	2,4789 % monatlich	€	69,48
----	---	--------------------	---	-------

b)	Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Impfaktionen	0,04957 % je angef. Stunde	€	1,39
c)	Maschinschreibarbeiten ab der 20. Seite je weitere Seite	0,01239 %	€	0,35
	und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschweren Umständen zu verrichten sind	0,02478 % je Stunde	€	0,69

IV. Gefahrenzulage (§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz) in Prozenten:

a)	Eisschneiden	0,03718 % je Stunde	€	1,04
b)	Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 % je Stunde	€	0,87
c)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718 % je Stunde	€	1,04
d)	Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478 % je Stunde	€	0,69
e)	Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718 % je Stunde	€	1,04
f)	Verbrennung von Altöl	0,02478 % je Stunde	€	0,69
g)	Sprengarbeiten	0,04957 % je Stunde	€	1,39
h)	Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,69
i)	Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung	0,03718 % je Stunde	€	1,04
j)	Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478 % je Stunde	€	0,69
k)	Kadaverbeseitigungen	0,03718 % je Stunde	€	1,04

I)	Arbeiten in Bestattungsanstalten			
1.	Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen ..	0,30986 % je Leiche	€	8,69
2.	Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche	€	17,37
3.	Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche	€	10,42
4.	Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab	€	8,69
5.	Wiederaushub	0,18591 % pro Grab	€	5,21

und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind

0,02478 % je Stunde € 0,69

V. Aufwandsentschädigungen (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:

a)	Durchführung von Teerarbeiten	0,03718 % je Stunde	€	1,04
b)	Straßenreinigung	0,02478 % je Stunde	€	0,69
c)	Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz	0,04957 % je Stunde	€	1,39
d)	Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,03718 % je Stunde	€	1,04
e)	Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478 % je Stunde	€	0,69
f)	Schlachthofarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,69
g)	Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.)	0,03098 % je Stunde	€	0,87
h)	Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraft- fahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 % je Stunde	€	1,04
i)	Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,69
j)	Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals ...	0,006197 % je Stunde	€	0,17

k)	Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle	0,29995 % täglich	€	8,41
	bei einer Entfernung von 2 km bis 5 km	0,17972 % täglich	€	5,04
B)	Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung:			
a)	Amtsleiter:			
	Bei Gemeinden bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich	€	95,54
	von 1501 bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich	€	130,29
	über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich	€	165,03
b)	Bauamtsleiter:			
	Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich	€	86,86
c)	Bauleiter:			
	Für örtliche Bauleitungen für die Dauer der Bauführung	1,85919 % monatlich	€	52,11
d)	Betriebsleiter:			
	Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	1,85919 % monatlich	€	52,11
e)	Standesbeamte:			
	Die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	14,87357 % jährlich	€	416,91
f)	Arbeiten an Adrema-, Offset- und Vervielfältigungsanlagen	0,02478 % je Stunde	€	0,69
g)	für die periodisch durchzuführende Feuerbeschau	0,18591 % je Arbeitstag	€	5,21
	und ähnliche Arbeiten, die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise einen Mehraufwand entstehen lassen	0,02478 % je Stunde	€	0,69

VI. Fehlgeldentschädigung (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetz

gebühren für die Dauer der Führung der

a)	Hauptkasse	3,09866 % monatlich	€	86,86
b)	Nebenkasse	1,85919 % monatlich	€	52,11

VII. Bereitschaftentschädigung (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

a) Rufbereitschaft

- bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,03967 % je Stunde	€	1,11
- über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,07934 % je Stunde	€	2,22

b) Anwesenheit in einer Dienststelle oder an

einem bestimmten anderen Ort	0,13223 % je Stunde	€	3,71
------------------------------------	---------------------	---	------